

**Benutzerordnung
für das Multifunktionshaus
der Gemeinde Odderade**

**§1
Allgemeines**

Das Multifunktionshaus dient in erster Linie Feuerwehrzwecken. In zweiter Linie ist es für die Nutzung durch die Gemeinde Odderade bestimmt.

Darüber hinaus kann es mit Genehmigung des Bürgermeisters für private Feierlichkeiten von Odderade Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Über weitere Vergaben entscheidet der Bürgermeister.

Der Bürgermeister kann einen Bevollmächtigten benennen.

Die Benutzer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Terminfestlegung besteht wie folgt Vorrang:

1. Gemeinde Odderade
2. Feuerwehren, Vereine und Verbände mit Sitz in Odderade
3. Privatpersonen und Gewerbetreibende aus Odderade

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

**§2
Genehmigung**

Die Genehmigung zur Benutzung ist rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister bzw. bei der vom Bürgermeister benannten Person zu beantragen. Die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen (max.99) ist hierbei anzugeben.

Genehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzerordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Das Nutzungsentgelt ist trotzdem zu zahlen, bzw. eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Die Zeit der Benutzung wird vom Bürgermeister je nach Bedarf individuell festgesetzt.

Grundsätzlich muss der Versammlungsraum nach der Benutzung bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in gereinigtem Zustand übergeben werden. Eventuell in besonderen Fällen auch früher.

Jedem Benutzer wird mit erteilter Genehmigung eine Ausfertigung der Benutzerordnung übergeben. Der Benutzer erkennt damit die Benutzerordnung an.

**§3
Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Odderade durch den Bürgermeister aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die satzungsgerechte Nutzung.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen die Benutzung können sie die Zuwiderhandelnden des Hauses verweisen.

Bei groben Verstößen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden und die Nutzung des Hauses unverzüglich untersagt werden.

§4 Aufsicht und Umfang der Benutzung

Die Räumlichkeiten des Multifunktionshauses dürfen nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Schlüssel für das Gebäude werden nur dem Benutzer ausgehändigt.

Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen sind vom Benutzer vor der Hausbenutzung zu überprüfen. Er hat evtl. bestehende Schäden und Mängel unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten alle Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen.

Der Benutzer verlässt als Letzter das Gebäude. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen einschließlich Parkplatz nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Heizung ist so zu regulieren, dass lediglich das Einfrieren der Leitungen verhindert wird. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Licht ist überall zu löschen und andere sich im Betrieb befindlichen energieabhängigen Geräte sind abzuschalten. Fenster sind zu schließen und die Türen abzuschließen.

Das Multifunktionshaus darf nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden.

§5 Benutzungsregeln und Gebühren

Das Gebäude, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Die Zuwegung zur Fahrzeughalle ist freizuhalten. Das ungehinderte Erreichen des Feuerwehrfahrzeugs und dessen Abfahrtmöglichkeit sind zu gewährleisten.

Den evtl. Anweisungen des Wehrführers/Stellvertreters ist umgehend Folge zu leisten.

Das Aufräumen und die Säuberung aller benutzen Räume und der Außenanlagen hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages durch den Benutzer zu erfolgen. Terminverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Nach erfolgter Nutzung und Reinigung werden das Gebäude und die Außenanlagen durch den Bürgermeister oder eines Beauftragten anhand einer Checkliste übernommen.

Benutzern, die ihrer Reinigungsfrist nicht nachkommen, kann die Gemeinde die entstandenen Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann hierbei auf Kosten des Benutzers an ein Drittunternehmen übertragen werden.

Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung auf dem gesamten Grundstück zu sorgen.

Die Fenster und Türen sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten (Nichtraucherschutzgesetz).

Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältige Handhabung mit Feuer und Licht auszuschließen.

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

Für die Benutzung ist eine Gebühr lt. gesonderter Gebührensatzung im Voraus zu zahlen.

Die Abnahme erfolgt durch den Bürgermeister.

Für kommunale Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde, örtliche Vereine sowie öffentliche Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. Die Reinigung hat über den ausrichtenden Nutzer zu erfolgen.

§6 Haftung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Odderade von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie Zugängen zu den Räumen stehen, davon ausgenommen ist die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers. Dieses verbleibt bei der Gemeinde. Die Streu- und Räumpflicht liegt beim Benutzer.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einteilung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

Der Bürgermeister kann vom Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Benutzer und/oder seinen Gästen/Besuchern an den Räumlichkeiten, Geräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie an den Außenanlagen entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle und sonstige Nachteile, die dem Benutzer durch äußere Einwirkungen und höhere Gewalt entstehen.

Unbeachtet der vorstehend getroffenen Vereinbarung sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§7
Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.